Umstellung auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2025

Wofür braucht man zutreffende Wirtschaftszweig-Angaben?

Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung auf allen Ebenen ist meist an Branchen orientiert. Arbeitgeber profitieren deshalb davon, dass „ihr“ Wirtschaftszweig für Politik und Öffentlichkeit sichtbar ist. Auch Entscheidungsgrundlagen aus Forschung und Statistik helfen nur dann, wenn die Quelldaten stimmen. Schließlich funktionieren Verwaltungsprozesse, etwa in der Sozialversicherung, nur dann effizient, wenn die „richtigen“ Daten fließen und Qualitätssicherung schlank bleibt.

Aktuelle Herausforderung

Die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) des Statistischen Bundesamts ist die offizielle Systematik, mit der Betriebe nach ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit klassifiziert werden. Bei der Beantragung einer Betriebsnummer geben Arbeitgeber ihre wirtschaftliche Tätigkeit anhand der jeweils gültigen WZ an. Zusammen mit den übrigen Stammdaten von Betrieben speichert und pflegt die Bundesagentur für Arbeit (BA) diese Daten, damit sie von den Sozialversicherungsträgern und weiteren Stellen für verschiedene Zwecke genutzt sowie von Forschung und Statistik verwendet werden können.

Die Klassifikation der Wirtschaftszweige wurde aktualisiert und an die strukturellen Entwicklungen in der Wirtschaft angepasst. Die WZ 2025 hat die WZ 2008 abgelöst. Im Zuge dieser Aktualisierung besteht nun die Herausforderung, für rund 3 Millionen Beschäftigungsbetriebe die Angabe zum Wirtschaftszweig nach der WZ 2008 auf die richtige WZ 2025 umzustellen.

Dazu hat die BA die gespeicherten Angaben zum Wirtschaftszweig automatisiert auf die neue Klassifikation umgestellt. Die neue Klassifikation ist allerdings teilweise differenzierter, so dass beim Umstellen mehrere Alternativen zutreffen können. In diesen Fällen hat die BA den Betrieben automatisiert auf Basis eines Wahrscheinlichkeitsmodells lediglich eine Schwerpunktklasse zugeordnet, was unvermeidlich auch zu nicht passenden Zuordnungen führen kann. Hiervon sind aktuell ca. 1,15 Millionen Beschäftigungsbetriebe betroffen. Deshalb sind weitere Maßnahmen notwendig, um die Datenqualität sicherzustellen.

Was ist geplant?

Die BA setzt in einem ersten Schritt Verfahren ein, um den Wirtschaftszweig möglichst vieler Beschäftigungsbetriebe ohne Beteiligung der Arbeitgeber oder im Regelbetrieb der Stammdatenpflege zu prüfen und zu korrigieren. Für die restlichen Arbeitgeber bittet die BA um Mitwirkung, um für alle Beschäftigungsbetriebe weiterhin qualitativ hochwertige Daten vorhalten zu können.

Ab 1. Januar 2027 – Abruf des Wirtschaftszweigs durch die Arbeitgeber

Nach Einführung des Dialogverfahrens zur Betriebsdatenpflege im Januar 2027 wird es für Arbeitgeber möglich sein, den zu ihrem Beschäftigungsbetrieb bei der BA gespeicherten Wirtschaftszweig elektronisch über ihr Entgeltabrechnungsprogramm ***abzurufen, zu prüfen und bei Bedarf zu aktualisieren***, wodurch eine Korrekturmeldung an die BA ausgelöst wird.

Zur Unterstützung stellt die BA den Arbeitgebern ab 2027 unter http://www.arbeitsagentur.de/link/wz einen KI-gestützten Assistenten zur Bestimmung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach der WZ, den „WZ-Suchassistent“, zur Verfügung. Nachdem der Anwender seine wirtschaftliche Tätigkeit kurz beschrieben hat, benennt der „WZ-Suchassistent“ fünf dazu passende Vorschläge für Wirtschaftszweige, aus denen der Arbeitgeber den Richtigen auswählt.

Die BA bittet alle Arbeitgeber, den Abruf zeitnah zu nutzen und ihren Wirtschaftszweig zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Eine Bestätigung einer bereits korrekten Zuordnung ist dabei nicht erforderlich.

Ab 1. April 2027 – Initiative Prüfaufforderungen an Arbeitgeber durch die BA

Die BA plant, diejenigen Arbeitgeber bzw. deren Dienstleister, deren Wirtschaftszweig bis zum 1. April 2027 noch nicht anderweitig überprüft wurde (bspw. durch den Abruf), per elektronischem Datensatz initiativ zu einer Prüfung ihres Wirtschaftszweiges aufzufordern.

In solchen Fällen erhalten die Arbeitgeber über das Dialogverfahren in ihrem Entgeltabrechnungsprogramm eine elektronische Prüfaufforderung mit der Bitte um elektronische Rückmeldung (Bestätigung oder Korrektur). Der Text der Prüfaufforderung enthält auch den Link auf den KI-gestützten „WZ-Suchassistent“, der für diese Prüfung genutzt werden kann. Der Hinweistext zur Prüfaufforderung enthält den bei der BA bereits gespeicherten Wirtschaftszweig, den es zu überprüfen gilt.